

Der Rechtsanwalt im Verwaltungsrecht

Vorlesung am 08.07.2014

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

von

RA Johannes Bohl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Würzburg

1. Allgemeines Berufsrecht

Deutschlands Rechtsanwälte üben seit der Einführung der freien Advokatur im Jahre 1878 einen „freien Beruf“ aus. Der Rechtsanwalt ist unabhängiges Organ der Rechtspflege.¹ Die Unabhängigkeit besteht in erster Linie nicht in der Unabhängigkeit vom Mandanten. Hier besteht vielmehr ein nicht unerhebliches Abhängigkeitsverhältnis, weil der Mandant den Inhalt des Mandates bestimmt (Weisungsrecht) und zudem das Honorar bezahlt. Hierbei handelt es sich regelmäßig um einen Dienstvertrag in der besonderen Ausprägung des Geschäftsbesorgungsvertrages nach § 675 BGB. Unabhängigkeit bedeutet vor allem Freiheit von staatlicher Überwachung und Weisung.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat (Art. 20 Abs. 3 GG). Staatliches Handeln ist dem Recht unterworfen, was für die Eingriffsverwaltung den Vorbehalt des Gesetzes und die Leistungsverwaltung des Vorrangs des Gesetzes postuliert. Die Kontrolle staatlichen Handelns (Verwaltung und Gesetzgebung) obliegt der Rechtsprechung (dritte Gewalt) und ist nach Art. 19 Abs. 4 GG lückenlos gewährleistet.

Die Rechtsanwaltschaft dient diesem verfassungsrechtlichen Gebot, weil sie dem Bürger in der Rechtswahrnehmung und Rechtsverteidigung die dem Laien nicht ohne weiteres gegebene Rechtskunde verschafft und damit auch der Herstellung einer „Waffengleichheit“ dient.² Die

¹ zu seiner grundlegenden verfassungsrechtlich relevanten Stellung im Rechtssystem: *BVerfG*, Beschl. v. 08.10.1974 – 2 BvR 747/73; *BVerfG*, Kammerbeschl. v. 10.07.1996 – 1 BvR 873/94; *BVerfG*; Nichtannahmebeschl. v. 21.03.2002 – 1 BvR 2119/01; *BVerfG*, Kammerbeschl. v. 18.04.2007 – 2 BvR 2094/05; *BVerfG*, Kammerbeschl. v. 10.03.2009 – 1 BvR 2650/05

² so z.B. *BVerfG*, Kammerbeschl. v. 11.05.2009 – 1 BvR 1517/08

staatlich unabhängige Rechtsanwaltschaft ist damit notwendige Folge des Rechtsstaats und des Gebotes des lückenlosen Rechtsschutzes. Die unabhängige Rechtsanwaltschaft gewährleistet die effektive Wahrnehmung der im Grundgesetz postulierten Freiheits- und Gleichheitsrechte.

Im Rahmen der Interessenvertretung des Mandanten darf der Rechtsanwalt auch das formelle Gesetz im Hinblick auf einen Verstoß gegen höherrangiges Recht (Verfassungsrecht oder Gemeinschaftsrecht) ohne Weiteres in Frage stellen. Dem gegenüber ist die Verwaltung an das einfache Gesetz fast ausnahmslos gebunden. Auch der Richter ist an das einfache Gesetz gebunden, jedoch mit der Möglichkeit der Vorlage nach Art. 100 GG an das Bundesverfassungsgericht bzw. nach Art. 267 AEUV (ehem. Art. 234 EGV) an den Europäischen Gerichtshof (Vorabentscheidungsverfahren).

Jeder in Deutschland zugelassene Rechtsanwalt ist vertretungsberechtigt vor allen deutschen Gerichten (mit Ausnahme der exklusiven Sonderzulassung vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen), dem Europäischen Gerichtshof, dem Europäischen Gericht erster Instanz und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Damit kann unter dem Blickwinkel des öffentlichen Rechts jeder Rechtsanwalt vor den Verwaltungsgerichten, den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen, dem Bundesverwaltungsgericht, den Landesverfassungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht auftreten. Es bedarf hierzu keiner besonderen Berufserfahrung oder einer Anerkennung als Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

2. Besonderes Berufsrecht (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

Erstmals 1960 wurden in der Bundesrepublik Deutschland Fachanwaltschaften eingeführt. Zu den ersten zwei Fachanwaltschaften zählten der Fachanwalt für Steuerrecht und der Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Im Jahre 1989 traten der Fachanwalt für Arbeitsrecht und der Fachanwalt für Sozialrecht hinzu. Seit 1998 wurde das System der Fachanwaltschaften weiter differenziert und auf inzwischen zwanzig Sparten ausgeweitet, nachdem die Entscheidung zur Einführung neuer Fachanwaltschaften maßgeblich auf die Bundesrechtsanwaltskammer übergegangen war. Derzeit sind folgende Fachanwaltschaften in der Fachanwaltsordnung geregelt:

- Agrarrecht, § 14m FAO
- Arbeitsrecht, § 10 FAO
- Bank- und Kapitalmarktrecht, § 14I FAO
- Bau- und Architektenrecht, § 14e FAO

- Erbrecht, § 14f FAO
- Familienrecht, § 12 FAO
- Gewerblicher Rechtsschutz, § 14h FAO
- Handels- und Gesellschaftsrecht, § 14i FAO
- Informationstechnologierecht, § 14k FAO
- Insolvenzrecht, § 14 FAO
- Medizinrecht, § 14b FAO
- Miet- und Wohnungseigentumsrecht, § 14c FAO
- Sozialrecht, § 11 FAO
- Steuerrecht, § 9 FAO
- Strafrecht, § 13 FAO
- Transport- und Speditionsrecht, § 14g FAO
- Urheber- und Medienrecht, § 14j FAO
- Verkehrsrecht, § 14d FAO
- Versicherungsrecht, § 14a FAO
- Verwaltungsrecht, § 8 FAO.

Die Einführung weiterer Fachanwaltschaften wird intensiv diskutiert. So kommt in Betracht, einzelne Teilbereiche des Verwaltungsrechts künftig mit einem gesonderten Fachanwaltstitel auszustatten (so z.B. Fachanwalt für Vergaberecht).

Durch die Einführung der verschiedenen Fachanwaltschaften sollte ursprünglich Rechtsanwälten, die nachgewiesener Maßen über besondere theoretische und praktische Erfahrungen verfügen, die Möglichkeit gegeben werden, auf ihre besonderen Fähigkeiten hinzuweisen. Das sollte zugleich dem Rechtssuchenden ermöglichen, auf dem wachsenden Anwaltsmarkt transparenten Zugang zu versierten Rechtsanwälten zu erlangen. Hier ist zu berücksichtigen, dass bis 1994 den Rechtsanwälten weitgehend berufliche Werbung gerade auch im Hinblick auf fachliche Spezialisierungen verboten war.³

Inzwischen hat sich die Lage grundsätzlich gewandelt. Nach neuerer Rechtslage ist § 43b BRAO n.F. nicht als Norm zu sehen, die eine ansonsten nicht gegebene Werbemöglichkeit erlaubt, sondern sie konkretisiert lediglich die verfassungsrechtlich garantierte Werbefreiheit.⁴ Rechtsanwälten steht daher heute – mit der kaum praktisch relevanten Einschränkung des Sachlichkeitsgebotes – die berufliche Werbung voll zur Verfügung. Ein Rechtsanwalt kann ohne weiteres auf etwaige Interessenschwerpunkte oder eine (nachweisbare) Spezialisierung

³ *BVerfG*, NJW 1992, 1613; *BGH*, NJW 2001, 2087

⁴ *BGH*, NJW 2001, 2087

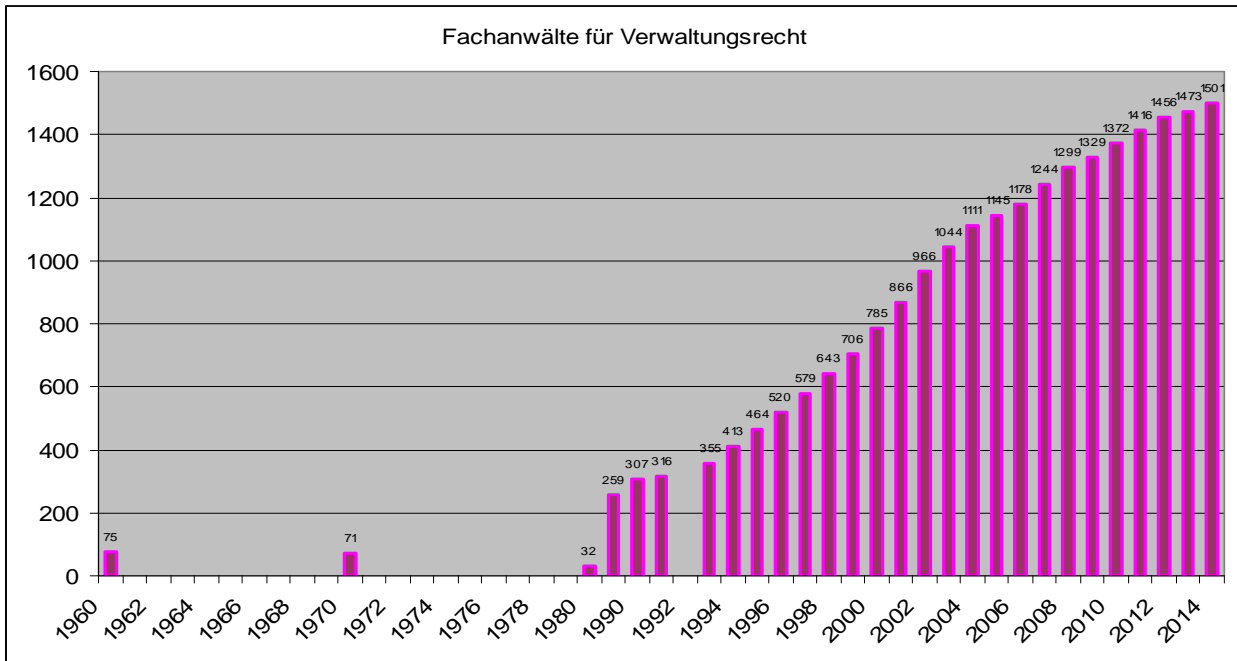
auch ohne Fachanwaltstitel hinweisen bzw. in seiner Werbung aufnehmen. Gleichwohl bleibt der Fachanwaltstitel von hoher Werbewirksamkeit, weil er auf einem unabhängigen und hinreichend objektiven Nachweis der besonderen Qualifikation beruht.

Inhaltlich wird der Titel „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ durch die in § 8 der Fachanwaltsordnung (FAO) genannten Rechtsgebiete, bezüglich derer der den Fachanwaltstitel führende Rechtsanwalt besondere Kenntnisse nachweisen muss, definiert:

- besondere Kenntnisse in den Bereichen
 - allgemeines Verwaltungsrecht,
 - Verfahrensrecht,
 - Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistung.
- besondere Kenntnisse in zwei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts, von denen einer aus folgenden Gebieten gewählt sein muss:
 - öffentliches Baurecht,
 - Abgabenrecht, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben ist,
 - Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht),
 - Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht),
 - öffentliches Dienstrecht.

Weiter erforderlich ist zum Erwerb des Titels eines Fachanwalts für Verwaltungsrecht, wie bei allen Fachanwaltstiteln, der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen. Hier fordert § 5 Satz 1 Buchst. a FAO den Nachweis von 80 durch den Bewerber bearbeiteter Fälle. Unter diese Fälle müssen mindestens 30 gerichtliche Verfahren fallen. Weiter müssen sich 60 dieser 80 Fälle auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen und auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle entfallen. Einer der drei Bereiche muss zu den oben zitierten Rechtsgebieten aus § 8 Abs. 2 FAO stammen.

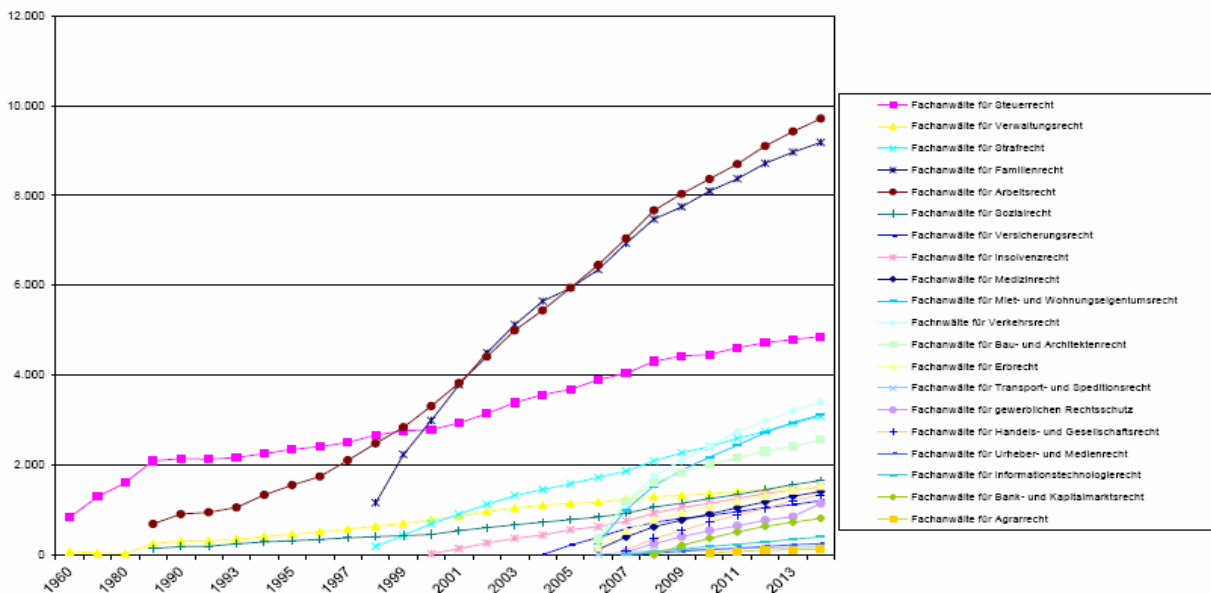
Derzeit (Stand 01.01.2014) tragen in Deutschland 1.501 Rechtsanwälte die Bezeichnung Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Das sind nur 0,92 % der 162.695 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte. Die Entwicklung der Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht ist in folgender Grafik dargestellt:



Eigene Grafik auf Grundlage der veröffentlichten Daten der BRAK

Obwohl der Fachanwalt für Verwaltungsrecht mit dem Fachanwalt für Steuerrecht zu den ältesten Fachanwaltschaften zählt, hat sich die Bedeutung dieser Fachanwaltschaft im Vergleich zu den übrigen Fachanwaltschaften eher schwach entwickelt. In den Hauptgebieten ist der Fachanwalt für Verwaltungsrecht heute eine eher kleine Fachanwaltsgruppe. Nur die seit 2006 neu hinzugetretenen, sehr speziellen Fachanwaltschaften sind bislang noch deutlich geringer repräsentiert.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Fachanzwaltszahlen seit 1960 insgesamt:



Quelle: Statistik der BRAK (http://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2014/fa-entwicklung_grafik_2014.pdf)

3. Rechtsgebiete

Der im Verwaltungsrecht tätige Rechtsanwalt ist zum einen auf besondere Rechtsgebiete konzentriert, andererseits auch infolge der in Deutschland bestehenden Fachgerichtsbarkeiten mit bestimmten Gerichtszweigen und Verfahrensarten konfrontiert.

Zu den im Verwaltungsrecht in der anwaltlichen beruflichen Praxis besonders relevanten materiellen Rechtsgebieten zählen:

- öffentliches Baurecht (Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht)
- Kommunalrecht einschließlich Kommunalabgaben
- Gewerberecht
- Immissionsschutzrecht
- Abfallrecht
- Wasserrecht
- Naturschutzrecht
- öffentliches Dienstrecht (einschließlich Beamtenrecht)
- Sicherheits- und Polizeirecht
- Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht
- Fachplanungsrecht
- öffentliche Fördermittel
- Flurbereinigungsrecht
- Abmarkungsrecht
- Personenstandsrecht (Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht)
- Vergaberecht

Darüber hinaus gibt es Querschnittsrechtsgebiete, die ebenfalls in erheblichem Maß auch verwaltungsrechtliche Fragestellungen aufweisen:

- Energierecht
- Nachbarrecht
- Agrarrecht
- Staatshaftungs-, Enteignungs- und Entschädigungsrecht

Verfahrensrechtlich hat der im Verwaltungsrecht tätige Rechtsanwalt besonders mit folgenden Verfahren zu tun:

- Verwaltungsverfahren vor Behörden
- Widerspruchsverfahren vor Behörden
- Satzungs- und Verordnungsaufstellungsverfahren vor Behörden
- Klageverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 40 VwGO)
 - Erinstanzliche Klagen vor dem Verwaltungsgericht, dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht
 - Eilverfahren vor den vorgenannten Gerichten
 - Berufungszulassungs- und Berufungsverfahren vor den Oberverwaltungsgerichten
 - Beschwerdeverfahren vor den Oberverwaltungsgerichten
 - Revisionszulassungs- und Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht
- Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht und den Landesverfassungsgerichten

Nur auf der Ebene der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts besteht Anwaltszwang, wobei kein Fachanwaltstitel erforderlich ist.

4. Mandanten

Die Mandantenstruktur des im Verwaltungsrecht tätigen Rechtsanwalts ist unterschiedlich und hängt auch stark vom jeweiligen Rechtsbereich ab. Neben dem Privatmandanten (z.B. bei Nachbarklagen gegen Bauvorhaben) gibt es gewerbliche Mandanten (z.B. Betreiber von Windkraftanlagen im Immissionsschutzrecht). Hinzu kommt aber auch die Vertretung der öffentlichen Hand, insbesondere der Selbstverwaltungskörperschaften (Gemeinden), wenn diesen die besondere rechtliche Kompetenz (z.B. in der Prozessführung) fehlt. Der Rechtsanwalt im Verwaltungsrecht berät darüber hinaus häufig Bürgerinitiativen oder begleitet interdisziplinär zusammen mit Fachplanern und Projektentwicklern große Bau- und Infrastrukturprojekte.

5. Verfahrensrecht

Der Rechtsanwalt im Verwaltungsrecht hat nicht nur das Verwaltungsrecht zu kennen, sondern muss seine Grundprinzipien verinnerlicht haben, um die Rechte und Interessen seiner Mandanten optimal vertreten zu können. Dazu ein paar Beispiele:

- **Öffentliches Interesse / öffentliches Wohl**

Die Rechtsnormen des Verwaltungsrechts dienen in besonderem Maße dem öffentlichen Interesse bzw. dem öffentlichen Wohl. Die Auslegung von Rechtsnormen wird von diesem Grundsatz geradezu beherrscht. Durchaus häufig hat der Rechtsanwalt daher seinem Mandanten zu vermitteln, warum sein egoistisches Interesse hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen muss. Andererseits hat der Rechtsanwalt das egoistische Interesse des Mandanten gegen ungerechtfertigte Eingriffe zu verteidigen.

Altruistische Interessen werden in der Praxis von Mandanten kaum verfolgt oder jedenfalls nicht als solche erkannt. Sie finden im Übrigen in unserer Rechtsordnung weitgehend keine Berücksichtigung.

- **Amtsermittlungsprinzip**

Die öffentliche Verwaltung (§ 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) und die Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) sind vom Amtsermittlungsprinzip beherrscht. Die Behörden und die Verwaltungsgerichte haben den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt selbständig zu ermitteln und zu bewerten. Der Bürger ist zur Beibringung, Antragstellung und Mitwirkung nur verpflichtet, soweit die gesetzlich vorgeschrieben ist.

Das bedeutet jedoch nicht, dass der Rechtsanwalt im Verwaltungsrecht auf das Amtsermittlungsprinzip vertrauen und letztlich gar nichts machen muss. Das ist ein verbreitetes Missverständnis bei den Rechtsanwälten, die nur selten oder nie im Bereich des Verwaltungsrechts tätig sind. Der Rechtsanwalt hat nicht nur auf rechtzeitige und richtige Antragsstellung und Mitwirkung hinzuwirken, sondern muss insbesondere auch die Amtsermittlung „überwachen“, um ggf. durch die Beibringung weiterer entscheidungserheblicher Umstände auf eine richtige Sachbehandlung hinzuwirken. Amtsermittlung ist kein „Selbstläufer“.

Im Verwaltungsprozess kommt dem Rechtsanwalt eine hohe Bedeutung bei der Aufarbeitung des Streitstoffs und seine Ergänzung über den Akteninhalt bzw. die Amtsermittlung hinaus zu. Da die Verwaltungsgerichte weder an den Sachvortrag noch an Beweisangebote gebunden sind, muss der Rechtsanwalt durch substantiierten und entscheidungserheblichen Vortrag samt Beweismittelvorlage auf eine ggf. andere Sachermittlung und -bewertung hinwirken.

Dadurch unterscheidet sich das Vorgehen des Rechtsanwalts im Verwaltungsprozess er-

heblich vom Vorgehen im Zivilprozess, denn für ihn gilt nicht der Beibringungsgrundsatz. Zwar muss der Rechtsanwalt nicht „schlüssig“ vortragen, kann sich aber nicht mit Behauptungen und Beweisanträgen (ins Blaue hinein) begnügen.

- **Prinzip des subjektiven Rechtsschutzes**

Der deutsche Verwaltungsprozess ist noch immer geprägt vom rein subjektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Es kommt mithin nicht allein auf die Rechtswidrigkeit des staatlichen Handelns an, sondern ob diese gerade auch zur Verletzung subjektiver Rechte des Klägers führt. Dass öffentliche Rechtsnormen auch ein subjektives Recht vermitteln, ist die absolute Ausnahme. Die Prozesspraxis ist deshalb auf diese Frage geradezu fixiert, obwohl sie einem verwaltungsrechtlichen Laien kaum einsichtig gemacht werden kann.

- **Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes in der Eingriffsverwaltung**

Der Eingriff in Freiheitsrechte bedarf nach Art. 20 Abs. 3 GG einer gesetzlichen Grundlage. Der Rechtsanwalt im Verwaltungsrecht hat deshalb ausnahmslos die Grundlagen staatlicher Eingriffshandlungen durch genaue Subsumtion zu hinterfragen. Das hat zur Folge, dass der Rechtsvortrag sowohl gegenüber Behörden als auch den Verwaltungsgerichten einen sehr hohen Stellenwert hat. Der Verwaltungsprozess ist in der überwiegenden Praxis durch das sog. „Rechtsgespräch“ geprägt. Die Komplexität des Rechts wie auch die Auslegungsbedürftigkeit der streitentscheidenden Normen führen durchaus dazu, dass ein versierter Rechtsanwalt im Rechtsgespräch eine Behörde bzw. ein Gericht überzeugen kann.

Dem gegenüber kommt dem Rechtsgespräch in der Zivilgerichtsbarkeit eine nur geringe Bedeutung zu. Hier gilt in der Praxis der Grundsatz „*iura novit curia*“. Rechtsvortrag durch Rechtsanwälte ist bisweilen sogar verpönt.

- **Grundrechtsbezug allen staatlichen Handelns**

Während Behörden ihr Handeln an Weisungen der Vorgesetzten wie auch Vollzugsbekanntmachungen zum Gesetzesvollzug ausrichten, hat der Rechtsanwalt das Behördenhandeln in der Normhierarchie insgesamt zu erfassen und einzuordnen. Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland baut auf den Grundrechten des Grundgesetzes auf und stellt mithin die Freiheits- und Gleichheitsrechte des Einzelnen voran. Aus Art. 20 Abs. 3 GG folgt, dass der Rechtsanwalt darüber wachen muss, dass die Behördenpraxis den Bo-

den dieser Grundordnung nicht verlässt.

- **Unterscheidung zwischen gesellschaftlicher und politischer Perspektive einerseits und rechtlicher Perspektive andererseits**

Verwaltungsrecht besteht letztlich aus in Paragraphen geformter Politik. Mit der Änderung politischer Mehrheiten oder Auffassungen ist daher auch ein fortwährender Umbau des Rechts verbunden. Der Rechtsanwalt muss deshalb zwischen der Ebene der Politik und der Ebene des geltenden Rechts unterscheiden. Er hat durchaus häufig unter Verweis auf das Recht vorseilenden politischen Motiven und Absichten entgegenzuwirken.

Ebenso wird der Rechtsanwalt im Verwaltungsrecht durchaus auch in Verfahren mit hoher gesellschaftlicher oder politischer Beachtung tätig. Er sollte deshalb – ähnlich wie ein Strafverteidiger – auf seine Integrität und inhaltliche Unabhängigkeit achten.

- **Rechtsmittelzulassungsrecht**

Zwar besteht in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein klassischer dreistufiger Gerichtsaufbau, jedoch hat der Gesetzgeber in diesem vielfach doch eher als „Nische“ empfundenen Bereich sehr starke Restriktionen für den Gerichtszugang wie auch den Zugang zu den Rechtsmittelinstanzen eingeführt und erprobt. Ausgehend vom Sonderbereich des Asylrechts hat der Gesetzgeber viele dieser Beschränkungen mit Zweitverzug auch in die übrigen Gerichtsbarkeiten übernommen, um eine Eindämmung der Verfahrensflut zu erreichen. Aus rechtsanwaltlicher Sicht ist das kritikwürdig (vgl. die entsprechenden Stellungnahmen der BRAK zu den diversen Verfahrensrechtsänderungen).

Für den im Verwaltungsrecht tätigen Rechtsanwalt hat das Verfahrensrecht zur Folge, dass er grundsätzlich in jedem Berufungs-, Beschwerde- und Revisionsverfahren mit konkreten und komplizierten Zulassungshürden konfrontiert ist. Es ist mithin ein erhebliches juristisch-handwerkliches Geschick gefordert.

Offizielle Statistiken zur Erfolgsquote der Anträge auf Zulassung der Berufung oder der Beschwerden wegen Nichtzulassung der Revision sind zwar nicht veröffentlicht, jedoch kann generell davon ausgegangen werden, dass nur ein Bruchteil der Anträge und Beschwerden zur Zulassung des jeweiligen Rechtsmittels führen. Viele der Anträge scheitern dabei an schlicht unzureichend rechtlich aufbereiteten Antrags- und Beschwerdeschriftsätzen.

6. Fortbildung

Der im Verwaltungsrecht tätige Rechtsanwalt muss sich zwingend umfangreich fortbilden. Das geht über die für den Erhalt des Fachanwalts erforderlichen jährlichen 10 Fortbildungsstunden (15 Stunden ab 01.01.2015) weit hinaus. Der weit überwiegende Teil der jährlich im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetze ist dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Das öffentliche Recht befindet sich in einem ständigen Prozess der Weiterentwicklung. Das betrifft nicht nur Rand- und Spezialmaterien, sondern greift in fast alle Rechts- und Lebensbereiche gleichermaßen ein. Die Fortentwicklung des Rechts hält zum einen den Bedarf an spezialisierter Rechtsberatung aufrecht, kann aber andererseits nur erfolgreich bewältigt werden, wenn der Rechtsanwalt an dieser Rechtsentwicklung durchaus auch aktiv teilnimmt.

Hinzu kommt, dass die deutsche Rechtsordnung in immer stärkerem Maße durch das Gemeinschaftsrecht verändert wird. Die Kenntnis des Gemeinschaftsrechts und seine rechtlichen Wirkungsmechanismen auf das nationale Recht sind daher für den Rechtsanwalt im Verwaltungsrecht von zunehmender Bedeutung.

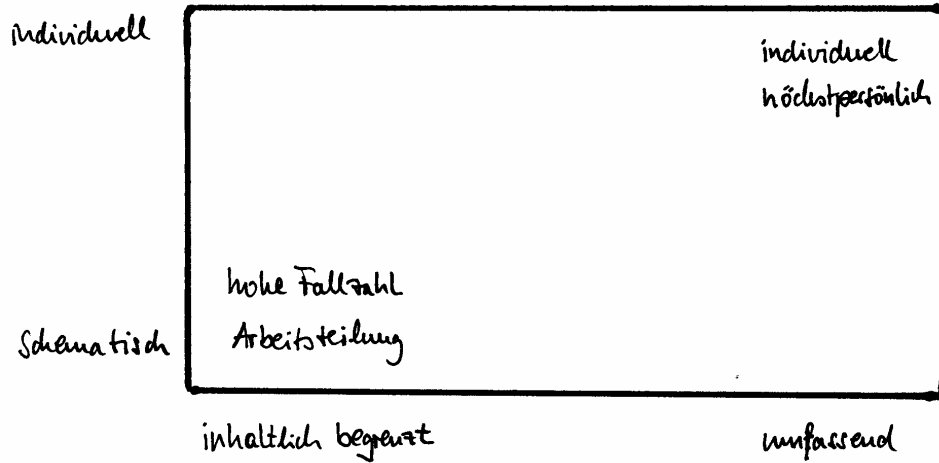
7. Vergütung

Für die Vergütung des Rechtsanwalts gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Auch für das Verwaltungsrecht bestimmt sich danach das Honorar des Rechtsanwalts grundsätzlich am Gegenstandswert bzw. Streitwert. Da es sich im Verwaltungsprozess vorwiegend um immaterielle Streitgegenstände handelt, hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch einen Ausschuss beim Bundesverwaltungsgericht einen Streitwertkatalog⁵ entwickelt, um auf eine möglichst gleichmäßige Handhabung der Streitwertfestsetzung hinzuwirken. Tendenziell sind die Streitwerte eher gering, was damit begründet wird, den Zugang zur Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht unnötig von wirtschaftlichen Hürden abhängig zu machen. Das führt aber gleichzeitig dazu, dass die gesetzlichen Honorare im Verwaltungsrechtsstreit für eine qualifizierte Arbeit häufig nicht auskömmlich sind. Im Bereich des Verwaltungsrechts werden daher in der allgemeinen Praxis die Honorare auf Grund individueller Vereinbarungen mit den Mandanten gezahlt. Üblich sind Stundenhonorare, wobei marktüblich je nach Region und Ruf des Anwalts zwischen 120,00 € und 350,00 € pro Stunde sind.

Die Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten im Verwaltungsrecht dürften im Vergleich zu anderen Spezialisierungsbereichen im Mittelfeld angesiedelt sein.

⁵ <http://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf>

Vergütung und Gewinn stehen in einem Spannungsverhältnis zwischen Aufwand und Organisation der Beratung. Auf dem nachfolgenden Schaubild sind die „lukrativen“ Beratungsfelder genannt.



Das Verwaltungsrecht gehört überwiegend zu den Gebieten, auf denen eine individuelle, zugleich aber umfassende Beratung gefordert ist. Das trägt sich wirtschaftlich nur, wenn pro Fall auch ein entsprechend hohes Honorar generiert werden kann. Aus der Natur der Sache folgt, dass das nur möglich ist, wenn das Rechtsgebiet spezialisiert bearbeitet wird.

8. Berufliche Perspektive

Die berufliche Perspektive des im Verwaltungsrecht tätigen Rechtsanwalts hängt von mehreren Faktoren ab. Zum einen nimmt der Gesamtmarkt der Rechtsberatung zu, weil die Rechtsordnung und das gesellschaftliche Zusammenspiel immer weiter verkomplizieren und damit sowohl das Streitpotential als auch der fachkundige Beratungsbedarf zunehmen. Das gilt prinzipiell auch für das Verwaltungsrecht.

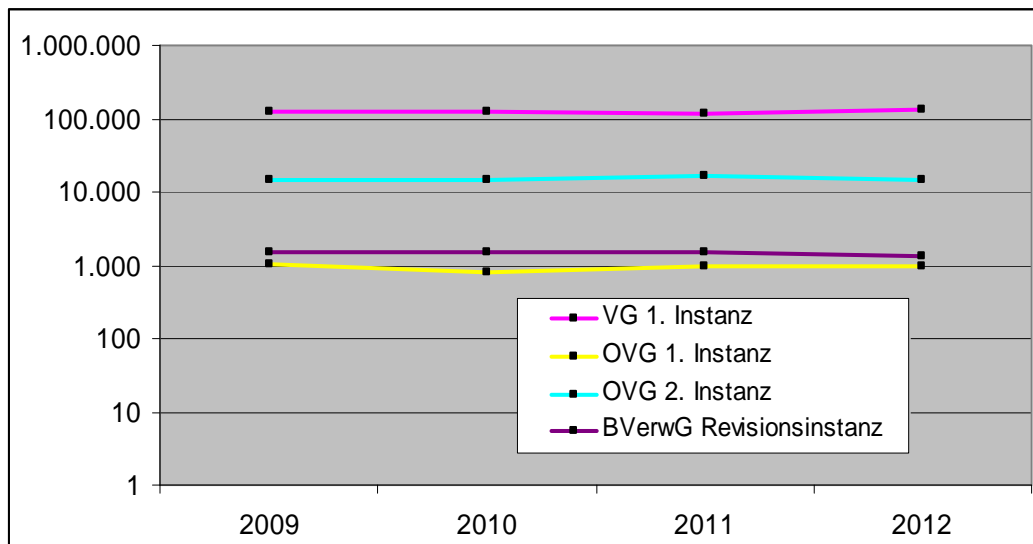
Andererseits wächst die Zahl der Dienstanbieter zum einen durch die nach wie vor jährlich steigende Zahl der Rechtsanwälte, wobei seit Geltung des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes die Anwaltschaft zunehmend auch der Konkurrenz durch andere Beratungsberufe ausgesetzt ist.

Für den Spezialbereich des Verwaltungsrechts ist aber eher ein Nischendasein zu erkennen, d.h. es besteht ein recht stabiler Markt, was sich sowohl durch die nur sehr moderat zunehmende Zahl der Fachanwälte für Verwaltungsrecht (s.o.), aber auch durch überwiegend konstante Fallzahlen der gerichtlichen Verfahren ausdrückt.

Neuzugänge	VG 1. Instanz	OVG 1. Instanz	OVG 2. Instanz	BVerwG Revisionsinstanz
2009	123.185	1.030	14.831	1.548
2010	123.864	826	14.988	1.463
2011	119.531	952	16.272	1.493
2012	132.789	975	14.442	1.353

Quelle: Statistisches Bundesamt 2013 (Verwaltungsgerichte - Fachserie 10 Reihe 2.4 - 2012)

Entwicklung der Verfahrensneuzugänge in der Verwaltungsgerichtsbarkeit



Eigene Grafik auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2013

9. Literaturhinweise

- *Johlen/Oerder* [Hrsg.], Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2012, C.H. Beck
- *Johlen* [Hrsg.], Münchener Prozessformularbuch Verwaltungsrecht: Band 7, 3. Aufl. 2009, C.H. Beck
- *Kuhla/Hüttenbrink*, Der Verwaltungsprozess, 2. Aufl. 1998, C.H. Beck
- *Finkelnburg/Dombert/Külpmann/Jank*, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. 2011, C.H. Beck
- *Ewer*, Das verwaltungsrechtliche Mandat, in: DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 12. Aufl. 2008
- *Ronellenfitsch*, Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht: Widerspruchsverfahren und Verwaltungsprozess, 12. Aufl. 2010, Vahlen
- Anwaltsstatistiken: <http://www.brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/>

Würzburg, 08.07.2014

© RA Johannes Bohl

BOHL & COLLEGEN Rechtsanwälte

www.ra-bohl.de